

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 26.11.2015

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013**Finanzhilfe an den Landessportbund e. V.**

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 4 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport auf die vollständige Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzhilfe durch den Landessportbund hinwirkt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.2015 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24.11.2015

Das Niedersächsische Sportfördergesetz (NSportFG) vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), die Niedersächsische Sportförderverordnung (NSportFVO) vom 14.04.2014 (Nds. GVBl. S. 102) sowie weitere untergesetzliche Regelungen geben die rechtlichen Bedingungen für die Verwendung der Finanzhilfe des Landes durch den Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) vor. Das MI prüft im Rahmen dieser Vorgaben die Einhaltung der rechtlichen Regelungen durch den LSB.

Die Verwendung der Finanzhilfe durch den LSB erfolgt in Abstimmung mit dem MI. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen von Förderrichtlinien nach konkreten Kriterien vergebenen Mittel aus der Finanzhilfe, z. B. für die förderungswürdigen Aufgaben „Leistungssport, Sportstättenbau sowie Übungsleiterinnen/Übungsleiter“. Darüber hinaus prüft das MI den Einsatz der Finanzhilfe, u. a. für die Förderung von Maßnahmen, die der gemeinsamen Sportausübung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund in anerkannten Sportvereinen dienen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung in anerkannten Sportvereinen ermöglichen und kontrolliert die Bildung von Rücklagen.

In dem vom LRH geprüften Zeitraum befanden sich die rechtlichen Vorgaben der Sportförderung in einem Übergangsjahr. Für das Haushaltsjahr 2012 galten die §§ 14 Abs. 2 und 15 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben vom 01.03.2004 (VO-Sport, Nds. GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009 (Nds. GVBl. S. 441); für das Haushaltsjahr 2013 galten hingegen das NSportFG sowie die VO-Sport und weitere Vorschriften.

Im Wesentlichen sind die in der Prüfungsmittelteilung des LRH getroffenen Anmerkungen bereits abgestellt bzw. werden in Abstimmung mit dem LSB in absehbarer Zeit bereinigt.

(Ausgegeben am 02.12.2015)